Entgeltordnung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen

Präambel

Auf der Grundlage der §1 Abs. 1,3, § 6 Abs. 1,2 und § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des § 2 Abs. 1,2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024, in Kraft getreten am 09.06.2024, wird nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jatznick am 19.11.2025 folgende Entgeltordnung (Vorlage– Nr. GV19/256/2025) erlassen.

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Förderung der Bildung, Gesellschaft und Kultur stellt die Gemeinde Jatznick für die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlicher Veranstaltungen die Objekte „Sportlerheim Jatznick", „Sandförde Kulturhaus „ Alte Schule" ", „Mehrzweckgebäude Schulcontainer Jatznick", „Turnhalle Jatznick", „Saal Klein Luckow", „ „Dorfgemeinschaftshaus Blumenhagen", „Dorfstube Groß Spiegelberg", „Feuerwehrgebäude Belling" sowie den „Mehrzweckcontainer Waldeshöhe" mit den dazugehörigen Anlagen zur Verfügung.
(2) Es besteht kein Rechtsanspruch, dass das in Absatz 1 genannte Gebäude zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Nutzung bereitzustellen ist.
(3) Die Gemeinde Jatznick betreibt die Sport- und Kulturhäuser als öffentliche Einrichtungen.
(4) Die Benutzung der Einrichtungen wird nach dieser Ordnung privatrechtlich geregelt. Die Bedingungen für die Nutzung der in Absatz 1 benannten Einrichtung wird in einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Jatznick und dem Nutzer/ Veranstalter geregelt.

§ 2
Entgelt

(1) Für die jeweilige Nutzung der Objekte und den dazugehörigen baulichen Anlagen wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist unter „§ 3 Höhe Entgelte" zu entnehmen
(2) Die Gemeinde Jatznick behält sich vor, vom Mieter eine Sicherheitsleistung/Kaution zu verlangen und diese im Bedarfsfall auch als Vorleistung für nachträglich abzurechnende Mietnebenkosten (ohne Mehrwertsteuer) zu verwenden.
(3) Notwendiges Brandschutzpersonal, Sanitätspersonal oder für die Aufrechterhaltung der Ordnung erforderliche Hilfskräfte sowie Kassenpersonal sind vom Nutzer zu stellen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
(4) Bei einer Verschmutzung, die über das normale Maß hinaus geht und einen erhöhten Reinigungsaufwand, eine Nachreinigung oder eine Sonderreinigung erforderlich macht, hat der Nutzer die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.
(5) Für Personal und Sachleistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht geregelt sind, können die Selbstkosten zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden.

§ 3
Höhe Entgelte

Dorfgemeinschaftshaus Blumenhagen	
Nutzung durch Privatpersonen für den Gastraum und Küche	
bis 4 h	40,00 €
bis 24 h	80,00 €
Nutzung durch Privatpersonen für den Gastraum und Saal	
bis 4 h	52,50 €
bis 24 h	105,00 €
Nutzung durch Privatpersonen für das gesamte Gebäude	
bis 4 h	65,00 €
bis 24 h	130,00 €
Jährlich einmal monatlich an einen Wochentag gebundene Nutzung bis zu 5 Stunden	180,00 €

Sportlerheim Jatznick Mehrzweckcontainer Schulcontainer Jatznick Dorfstube Groß Spiegelberg Feuerwehrgebäude Belling Mehrzweckcontainer Waldeshöhe Sandförde Kulturhaus „Alte Schule“ Saal Klein Luckow Mehrzweckcontainer Waldeshöhe	
Nutzung durch Privatpersonen	
bis 4 h	40,00 €
bis 24 h	80,00 €
gewerbliche Nutzung	
bis 4 h	65,00 €
bis 24 h	130,00 €
Jährlich einmal monatlich an einen Wochentag gebundene Nutzung bis zu 5 Stunden	180,00 €

Turnhalle Jatznick *	
Nutzung durch Privatpersonen und Sportgruppen	
Jährlich einmal wöchentlich bis 5 Personen	60,00 €
Jährlich einmal wöchentlich bis 10 Personen	120,00 €
Jährlich einmal wöchentlich bis 25 Personen	180,00 €

§ 4
Allgemeine Festlegungen zum Entgelt

(1) Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind Veranstalter bzw. Nutzer des jeweiligen Objektes gemäß des Nutzungsvertrages. Personengemeinschaften als Vertragspartner haften gegenüber der Gemeinde Jatznick als Gesamtschuldner.

(2) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes für das in § 1 benannte Objekt wird im Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Jatznick und dem Nutzer/Veranstalter festgeschrieben.

(3) Bei Stornierung des Nutzungsvertrages behält sich die Gemeinde Jatznick das Recht vor, bis 14 Tage vor dem Termin eine Ausfallgebühr in Höhe von 75 % vom vereinbarten Nutzungsentgelt zu erheben.

(4) Veranstalter von Kinder- und Jugendveranstaltungen können durch schriftlichen

Antrag mit entsprechender Begründung eine Entgeltermäßigung in Höhe von bis zu 50 %, Veranstalter von Benefizveranstaltungen eine Entgeltermäßigung in Höhe von bis zu 100 % erhalten.

(5) Für Nutzungszeiten- oder Zyklen die hier gem. § 3 nicht aufgeführt sind, können bis zu 100 % erhöhte Entgelte erhoben werden.

§ 5
Zeitpunkt der Zahlungspflicht

(1) Mit der Nutzung des der unter § 1 dieser Entgeltordnung benannten Objekt unterliegen die Entgeltschuldner der Entgeltpflicht binnen 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

§ 6
Anpassung der Steuerpflicht

(1) Bei den mit * gekennzeichneten Objekten ist bei dem zu zahlenden Entgelt die derzeitige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist diese entsprechend zu berücksichtigen und dem Gesamtbetrag anzupassen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung der Gemeinde Jatznick tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2026 in Kraft.

Jatznick, den 19.11.2025

Frank Schulz
Bürgermeister

Hinweis:
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am: 16.12.2025